

**Verordnung
der Kreisfreien Stadt Leipzig
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebiets
"Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf"**

vom . . .

Auf Grund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl., S. 1601, ber. 1995, S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. April 2007 (SächsGVBl. S. 110) hat der Stadtrat mit Beschluss vom 16. April 2008 beschlossen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Leipzig werden als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das LSG führt die Bezeichnung

"Etzoldsche Sandgrube und Rietzschketal Zweinaundorf".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das LSG hat eine Größe von ca. 227 ha.

(2) Das LSG umfasst mit dem Stand der Amtlichen Liegenschaftskarte vom 8. Mai 2007 auf dem Gebiet der Stadt Leipzig in das Schutzgebiet einbezogene Flurstücke der Gemarkungen Holzhausen, Mölkau, Probstheida, Stötteritz, Zuckelhausen und Zweinaundorf.

Das LSG wird im Wesentlichen durch folgende, in das LSG einbezogene Grundstücke, Gewässer, sowie außerhalb des LSG liegende Straßen, Wege und Eisenbahnlinien begrenzt:

Im Osten durch die Eisenbahnlinie bis zum Engelsdorfer Weg, entlang der Ortslage Zweinaundorf, dem Gut Mölkau, der Alexander-Alesius-Straße, den Rietzschkewiesen und dem Adolf-Koppe-Weg, danach weiter durch die Eisenbahnlinie bis zur Kärrnerstraße, die Kärrnerstraße bis zur Siedlung Sophienhöhe und den Kleingartenverein (KGV) „Am Wäldchen“, weiter durch die Gemarkungsgrenze zwischen Zweinaundorf und Holzhausen bis zur Siedlung Waldfrieden, weiter durch die Gemarkungsgrenze entlang der Östlichen Rietzschke bis zur Kärrnerstraße, durch den westlichen Rand des KGV „An der Rietzschke“ bis zur Holzhäuser Straße, weiter entlang der Stötteritzer Landstraße bis zur Einmündung der Nussbaumallee; an der südlichen Bebauungsgrenze bis zur Mölkauer Straße, weiter an der südlichen Bebauungsgrenze bis zur Steinbergstraße unter Einbeziehung des Steinbergs, wieder bis zur Stötteritzer Landstraße, weiter hinter der westlichen Bebauung der Mölkauer Straße und Täschners Garten, weiter durch die Baugrenzen des B-Plans Nr. E 150 'Ortskern Zuckelhausener Ring'.

Im Süden hinter dem Kindergartengelände bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Zuckelhausen und Probstheida, weiter im Abstand von ca. 150 – 200 m bzw. parallel zur Östlichen Rietzschke zunächst nach Norden, dann im Bogen entlang des Fußwegs rund um das Suchtbehandlungszentrum und das

Herzzentrum bis zum KGV „Denkmalsblick“, weiter entlang der südlichen Grenze dieses KGV, weiter an der südlichen Begrenzung der Deponie an der ehemaligen Etzoldschen Sandgrube und entlang der Prager Straße bis zum Paulinerweg.

Im Westen durch den Paulinerweg bis zur Einfahrt zum Sportplatz ATV 1845 e. V. am Johann-Jakob-Weber-Platz, weiter entlang der südöstlichen Begrenzung des Sportplatzes bis zum KGV „Marienhöhe“, entlang der Grenze zwischen Sportplatz und KGV bis zur Naunhofer Straße, weiter an der Naunhofer Straße unter Einbeziehung der vierreihigen Lindenallee zwischen Kommandant-Prendel-Allee bis zur Augustiner Straße, weiter entlang der Augustiner Straße bis zum KGV „Denkmalsblick“, entlang der nördlichen Grenze des KGV bis zur verlängerten Kolmstraße, außen um das Grundstück Kolmstraße 111 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Stötteritz und Probstheida, geradlinig parallel zur Gemarkungsgrenze bis zum KGV „Friedenseck“, entlang der westlichen Grenze dieses KGV bis zur Holzhäuser Straße, entlang der Holzhäuser Straße bis zum Ende des Sportplatzes „Sportverein Brehmer Leipzig e. V.“, weiter zwischen der östlichen Begrenzung des KGV „Am Kärnerweg“ und dem Sportplatz bis zum Kärnerweg, dort weiter bis zur Einmündung der gedachten Verlängerung der Hermann-Sander Straße, entlang der Hermann-Sander Straße bis zur Wohnanlage am Wilmar-Schwabe-Ring, an der östlichen Begrenzung dieser Wohnanlage bis zur Albrechtshainer Straße, weiter am westlichen Rand des Grünverbunds bis zur Zweinaundorfer Straße, an der Schulstraße bis zur Bebauung am Fasanenweg und Lercheninsel, weiter hinter der Bebauungsgrenze bis zur Engelsdorfer Straße.

Im Norden entlang der Engelsdorfer Straße bis zum Grundstück Engelsdorfer Straße 38, weiter hinter der Bebauung und erneut entlang der Engelsdorfer Straße.

Die Innenbereiche der Ortslagen Zweinaundorf und Zuckelhausen sind kein Bestandteil des LSG, einbezogen ist die Naunhofer Straße zwischen Kommandant-Prendel-Allee und Augustiner Straße.

(3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Übersichtskarte der Stadt Leipzig im Maßstab 1 : 5 000 sowie vierzehn Flurkarten der Stadt Leipzig im Maßstab 1 : 1 000 grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Fachbereich Naturschutz, Nonnenstraße 5 c, 04229 Leipzig für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Ordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Leipzig zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds, die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gebiets für die Erholung sowie die Realisierung der gebietspezifischen Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 233.

(2) Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Bachaue der Östlichen Rietzschke mit Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Auwäldern, Stillgewässern und

- Verlandungsbereichen sowie deren Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren, insbesondere der Vorkommen der Arten Kammolch, Schwarzblauer und Großer Moorbläuling;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung autotypischer Wasser- und Bodenverhältnisse, insbesondere der Gewässerdynamik und der natürlichen Rückhalteflächen;
 3. die Erhaltung und Wiederherstellung des Biotopverbunds entlang der Rietzschkeal und des Landschaftsverbunds zur ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
 4. die Erhaltung der in Sukzession befindlichen ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
 5. die Erhaltung der lokalklimatischen Funktion als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiet, insbesondere der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche;
 6. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds, welches insbesondere durch die Bachal der Östlichen Rietzschke, die landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen mit Hecken, Gebüchen, Feldrainen und sonstigen Flurgehölzen sowie Baumreihen, markanten Baumgruppen und Einzelbäumen und die in Sukzession befindliche ehemalige Etzoldsche Sandgrube geprägt wird;
 7. die Erhaltung der vierreihigen Lindenallee Naunhofer Straße wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit sowie
 8. die Erhaltung der besonderen Bedeutung des Gebiets, insbesondere des Zweinaundorfer Parks und des Freizeitparks Südost, für die stadtnahe Erholungsnutzung.

§ 4 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. fließende oder stehende Gewässer sowie deren Auen- und Verlandungsbereiche, Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, Ufergehölze, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren oder Auwald, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
 2. Baumreihen, markante Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsch, Feldraine oder sonstige Flurgehölze der freien Landschaft zu beschädigen oder zu beseitigen;
 3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu ändern;
 4. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen;
 5. Straßen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen neu anzulegen;
 6. Windkraftanlagen, Funk-, oder Sendemasten zu errichten;
 7. die Lindenallee Naunhofer Straße oder Teile davon zu beseitigen, sowie Handlungen vorzunehmen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können;
 8. Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien außerhalb eingefriedeter Grundstücke zu entsorgen, zu lagern oder in den Boden einzubringen;
 9. außerhalb der für den Fahrverkehr zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen;
 10. außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege oder Plätze zu reiten.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht gesetzlich eine andere Zuständigkeit vorgeschrieben ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Änderung oder Aufgabe der Art der bisherigen Grundstücksnutzung;
2. die Neuerrichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Flächen oder Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung oder die Durchführung gleichgestellter Maßnahmen, auch wenn diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei sind;
3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
4. die Neuanlage von Wegen oder der im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig (Stand Juni 1994) dargestellten Straßenbahntrasse sowie die Veränderung oder der Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
5. die Neuverlegung ober- oder unterirdischer Leitungen außerhalb eingefriedeter Grundstücke;
6. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderer mobiler Unterkünfte sowie Anhängern oder Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Zeiten;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Werbeanlagen aller Art sowie Automaten oder Markierungszeichen;
8. das Abbrennen von Feuerwerk außerhalb eingefriedeter Grundstücke;

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für

1. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
2. die rechtmäßige Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 unberührt bleiben,
 - b) die Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 unberührt bleiben und
 - c) Nasswiesenbereiche von der Beweidung ausgenommen werden;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

4. die rechtmäßige natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des LSG für Freizeit, Sport und Erholung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. alle sonstigen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der rechtmäßig bestehenden Grundstücke, Straßen und Wege sowie Versorgungsanlagen und -einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle veranlasst werden;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer und Felddränagen mit der Maßgabe, dass die Unterhaltung und Pflege ökologisch verträglich erfolgt und Eingriffe in Ufergehölze oder Röhrichtbestände nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen und das Verbot nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 unberührt bleibt;
9. erforderliche Maßnahmen der Untersuchung zur Gefährdungsabschätzung sowie Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten, soweit diese durch die zuständige Behörde angeordnet oder veranlasst wurden bzw. durch diese selbst oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt;
10. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherung an der Lindenallee Naunhofer Straße mit der Maßgabe, dass diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen;
11. den Kreuzfriedhof Mölkau sowie Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 unberührt bleiben;
12. die Realisierung der Festsetzungen der Bebauungspläne der Stadt Leipzig Nr. E 150 'Ortskern Zuckelhausener Ring' und Nr. E-215 'Zweinaundorfer Straße', soweit diese unter die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 fallen;
13. die Realisierung der Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans der Stadt Leipzig Nr. E-218 'Wohngebiet südlich der Stötteritzer Straße', soweit diese die Verbote des § 4 oder die Erlaubnisvorbehalte des § 5 betreffen.

§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einschließlich Wiederherstellungmaßnahmen haben sich am Schutzzweck dieser Verordnung zu orientieren und können durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.
- (2) Erforderliche Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 werden auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und fortgeschrieben.
- (3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere:
 1. die Revitalisierung beeinträchtigter Abschnitte der Östlichen Rietzschke, insbesondere durch Wiederherstellung ihres natürlichen Laufs, des Quer- und Längsprofils, Sohl- und Uferstruktur sowie der für die Bachaue typischen günstigen Gewässerdynamik sowie solcher Ober- und Grundwasserverhältnisse;
 2. die naturnahe Bewirtschaftung der vorhandenen Gräben;

3. die Erhöhung des Anteils an Grünland mageren Frischwiesen, wechselfeuchten Wiesen, Feuchtwiesen, feuchten Hochstaudenfluren sowie Bachauenwald bzw. Weichholzgalerien;
 4. die extensive Bewirtschaftung der Wiesen, insbesondere der Brenndolden-Auenwiesen und Flachland-Mähwiesen, z. B. durch zweischürige Mahd, Verzicht auf Walzen, Kalken und Pflanzenschutzmittel;
 5. gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraums des Großen und des Schwarzblauen Moorbläulings; wie z. B. Verzicht auf Walzen, Festlegungen zur Schnitthöhe, zu Mahdterminen und zu zeitweise ungemähten Flächen;
 6. gezielte Maßnahmen zur Sicherung des Lebensraums des Kammmolchs; wie z. B. die Wiederherstellung potenzieller Laichgewässer;
 7. das Zulassen der natürlichen Sukzession in der ehemaligen Etzoldschen Sandgrube;
 8. die Bestandsherhaltung der Lindenallee Naunhofer Straße durch Nachpflanzung von Fehlstellen mit Krim-Linden sowie
 9. Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information.
- (4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu dulden. Die Pflicht zur Duldung festgelegter Maßnahmen ergibt sich aus § 15 Abs. 5 SächsNatSchG. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

§ 8 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn
1. die Durchführung der Verordnung im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden. Als Auflagen sind insbesondere Sicherheitsleistungen zulässig.
- (3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. § 10 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem LSG vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Abs. 1 den Charakter des Gebiets verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer in dem

LSG vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 fließende oder stehende Gewässer sowie deren Auen- und Verlandungsbereiche, Auwiesen, Flachland-Mähwiesen, Ufergehölze, Röhrichte, feuchte Hochstaudenfluren oder Auwald beeinträchtigt oder beseitigt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Baumreihen, markante Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Feldraine oder sonstige Flurgehölze der freien Landschaft beschädigt oder beseitigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebiets oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu ändern;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut;
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Straßen, Plätze oder andere Verkehrsanlagen neu anlegt;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Windkraftanlagen, Funk-, oder Sendemasten errichtet;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 die Lindenallee Naunhofer Straße oder Teile davon beseitigt sowie Handlungen vornimmt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Abfälle oder sonstige Stoffe oder Materialien außerhalb eingefriedeter Grundstücke entsorgt, lagert oder in den Boden einbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der für den Fahrverkehr zugelassenen Straßen, Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder diese abstellt;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der dafür ausgewiesenen Wege oder Plätze reitet.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem LSG entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt weiterhin, wer in dem LSG ohne schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 die Art der bisherigen Grundstücksnutzung ändert oder aufgibt;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Flächen oder Anlagen für Freizeit, Sport und Erholung neu errichtet, ändert oder beseitigt oder gleichgestellte Maßnahmen durchführt, auch wenn diese bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei sind;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 die Bodengestalt verändert, insbesondere durch Abgraben, Aufschütten oder Verfüllen;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Wege oder die im Flächennutzungsplan der Stadt Leipzig (Stand Juni 1994) dargestellte Straßenbahntrasse neu anlegt sowie Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrsanlagen verändert oder ausbaut;
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 ober- oder unterirdische Leitungen außerhalb eingefriedeter Grundstücke neu verlegt;
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Zelte aufstellt, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte sowie Anhänger oder Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und Zeiten aufstellt;
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Werbeanlagen aller Art sowie Automaten oder Markierungszeichen aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Feuerwerk außerhalb eingefriedeter Grundstücke abbrennt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 6 zulässige Handlung über den durch die Maßgabe gesetzten Rahmen hinaus durchführt oder
2. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Leipzig zur "Bestätigung von Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten im Bezirk Leipzig", Beschluss-Nr. 13-3/63 vom 15. Februar 1963, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG "Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)" auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Bezirkstages Leipzig zur "Neufestlegung und Änderung von Landschaftsschutzgebieten", Beschluss-Nr. 68/VIII/84 vom 20. September 1984, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG "Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)" auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(4) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates der Stadt Leipzig zur "Ausweisung von Landschaftsschutz-, Erholungs- und Wasservogelschongebieten", Beschluss-Nr. 0085/85 vom 29. Mai 1985, hinsichtlich der Festlegungen für das LSG "Probstheida (Etzoldsche Sandgrube)" auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

(5) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Leipzig zur "Erklärung von Flächen und Einzelobjekten zu Naturdenkmalen", Beschluss-Nr. 120-18/73 vom 5. September 1973, hinsichtlich der Festlegungen für das FND "Gutspark Zweinaundorf" auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Leipzig außer Kraft.

Leipzig, den

J u n g
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde -, Nonnenstraße 5 c in 04229 Leipzig geltend gemacht wird.